

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gedr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewönl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 2.

Mittwoch, den 13. Januar

1862.

Zeitereignisse.

Die Frau Kronprinzessin beabsichtigt, sich in der zweiten Hälfte dieses Monats zu einem längeren Besuche bei ihrer Mutter nach England zu begeben. Vorbedingung für diese Winterreise ist natürlich das vollkommene Wohlfinden der hohen Frau, deren Gesundheit durch den Schmerz um den jähen Hintritt des geliebten Vaters einigermaßen angegriffen zu sein scheint.

Das Gesetz über die ländliche Polizei-Verwaltung ist in den letzten Tagen im Staats-Ministerium berathen und nach der Vorlage des Ministers des Innern angenommen worden.

Die „B. B. Ztg.“ hält es für eine feststehende Thatsache, daß gegenwärtig bei allen Regimentern der Armee ein ungemein lebhaftes Bestreben sich kund giebt, die Rekruten in kürzester Zeit auszubilden, als es bisher der Fall war. So werden mit den im September und October d. J. eingestellten Mannschaften bereits Felddienstübungen vorgenommen, während man sonst erst gegen Ostern hin diese Exercitien zu beginnen pflegte. Es handelt sich hierbei, jagt das genannte Blatt, um einen Versuch darüber, ob und wie weit die Kriegstüchtigkeit bei einer kürzeren als dreijährigen Dienstzeit zu erreichen ist. Bis jetzt befriedigen die Resultate vollkommen, und wie versichert wird, sind dieselben auch auf die neueren Entschliessungen in der Militärfrage nicht ohne Einfluß geblieben.

Berlin, 9. Jan. (Der einjährige Militärdienst.) Die oberen Provinzialbehörden, die Ober-Präsidenten und commandirenden Generale haben in Bezug auf den Eintritt der Heerespflichtigen in den Militärdienst und die Selbstverpflügung der einjährigen Freiwilligen folgende wichtige Bestimmungen festgesetzt: „Die Zuthellung der ausgehobenen Militärpflichtigen zu den verschiedenen Waffen und Regimentern ist nach den Vorschriften der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Octbr. 1858 lediglich von den jedesmal tagenden Departements-Ersatz-Commissionen, nach Maßgabe der persönlichen Eigenschaften der Ausgehobenen und nach dem Ersatzbedarf jedes Truppentheiles, zu bewirken. — Die Bestimmungen dieser Commissionen sind daher, auch wenn sie gegen den etwaigen Wunsch der Militärpflichtigen lauten, als vollgiltig zu betrachten, so daß etwaige Beschwerden dagegen bei den oberen Provinzial-Behörden keine Berücksichtigung finden können, da das Ersatz-Geschäft durch die Bestimmungen jener Commissionen seinen Abschluß für das betreffende Jahr findet. — Dagegen ist die Wahl der Einstellung in einen Truppentheil jedem Militärpflichtigen freigestellt, der sich vor dem pflichtigen Lebensalter, entweder freiwillig meldet, oder nach eingetretener Dienstpflicht in dem, von der Kreis-Ersatz-Commission abzuhaltenden Musterungstermin auf die Loosung Verzicht leistet. — Ferner rufen die oberen Provinzialbehörden denjenigen Personen, welche sich zum einjährigen Militärdienst